

Bayerischer Landtag

MdL Florian von Brunn Daiserstr. 27 81371 München
Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn

Fax: 0228 99 307-5207

Abgeordneter Florian von Brunn MdL

Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz

22. Mai 2021

Florian von Brunn, MdL SPD-Bürgerbüro Daiserstr. 27 81371 München

Tel: 089 77 19 25 info@von-brunn.de

Widerspruch gegen den IFG-Bescheid vom 17.05.2021 Ihr Zeichen: Z16-2021-17466

Sehr geehrter Herr Dexel,

hiermit lege ich form- und fristgerecht Widerspruch gegen den o.g. Bescheid ein. Dieser Bescheid ist rechtswidrig, weil die begehrte Auskunft erteilt werden muss. Sie verweigern diese Auskunft unter pauschaler Bezugnahme auf § 3 Nr. 1 lit g) IFG, da ein Ermittlungsverfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft München anhängig ist. Diese pauschale Behauptung ins Blaue hinein reicht für eine Versagung der gewünschten Informationen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erkennbar nicht aus:

"Nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen stehen dem Informationszugang gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. g Alt. 3 IFG entgegen, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information den Untersuchungszweck, d.h. die Sachverhaltsaufklärung und Wahrheitsfindung, beeinträchtigt. (...)

Aus den Besonderheiten des Informationsfreiheitsrechts können sich spezifische Anforderungen an die Aufbereitung der Prognosegrundlage und an die Darstellung der Prognose ergeben. Will die Behörde den grundsätzlich gegebenen Informationszugang versagen, erschöpft sich ihre Darlegungslast nicht allein in der Benennung des einschlägigen Ausschlussgrunds (BT-Drs. 15/4493 S. 6). Im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft muss sie, soweit dies unter Wahrung der von ihr behaupteten Geheimhaltungsbedürftigkeit der Informationen möglich ist, in nachvollziehbarer Weise Umstände vortragen, die auch für den Antragsteller, der die Informationen gerade nicht kennt, den Schluss zulassen, dass die Voraussetzungen des in Anspruch genommenen Versagungsgrunds vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. November 2012 - 7 C 1.12 - Buchholz 404, IFG Nr. 10 Rn. 41; Schoch, IFG, 1. Aufl. 2009, Vorb §§ 3 bis 6 Rn. 50)."

-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.11.2014, Az.: 7 C 18.12, NVwZ 2015, 823

Eine Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft München haben Sie Ihrer Entscheidung nicht zu Grunde gelegt. Es liegt im Übrigen auch völlig fern, dass das

Bekanntwerden der abgefragten Informationen in irgendeiner Weise das Ermittlungsverfahren gefährden könnte. Sie selbst haben sich auch bereits öffentlich dazu geäußert:

"Das Bundesinstitut BfArM erklärte nach SZ-Angaben, es habe sich um ein "reguläres Sonderzulassungverfahren" gehandelt. Es habe keine "Einflussnahme Dritter" gegeben. Nach entsprechender fachlicher Prüfung sei die Erlaubnis erteilt worden. GNA Biosolutions erklärte, Sauters E-Mail an die Staatskanzlei sei ihr nicht bekannt." (Ärzteblatt vom 6.4.2021)

Es gibt im Ergebnis keinen Grund, die Informationen zurückzuhalten. Die Öffentlichkeit hat ein überragendes Interesse an Aufklärung. Dass CSU-Politiker die größte Krise unseres Landes seit dem Zweiten Weltkrieg gnadenlos ausgenutzt haben, um Kasse zu machen, darf nicht vertuscht werden. Als Parlamentarier und Bürger dieses Landes habe ich ein Recht auf entsprechende Information. Ich erwarte daher, dass Sie den Bescheid vom 17.05.2021 umgehend aufheben und mir die gewünschten Informationen vollständig erteilen.

Mit besten Grüßen

Florian von Brunn MdL

Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion Maximilianeum 81627 München

Umwelt- und verbraucherschutzpolitischer Sprecher Leiter des Arbeitsforums Nachhaltigkeit der BayernSPD-Landtagsfraktion

Bayerischer Landtag Maximilianeum 81627 München

Bürgerbüro Florian von Brunn Daiserstr. 27 81371 München

Tel: +49 89 771925 Mail: info@von-brunn.de

Bayerischer Landtag

Seite 2 von 2